

TABELLE 1:

Ergänzende Hinweise und Handlungsempfehlungen der Polizei für Lehrkräfte im Umgang mit Verdachtsfällen von zirkulierendem kinder- und jugendpornografischem Material in Verbindung mit inkriminierten digitalen Endgeräten (siehe hierzu auch den Informationsflyer der hessischen Polizei in Anhang 6.2.2)

Besteht der Verdacht, dass sich kinder- oder jugendpornografisches Material auf einem Smartphone oder einem digitalen Endgerät einer Schülerin oder eines Schülers, einer Lehrkraft oder einer anderen Person der Schulgemeinde befindet, sind folgende Hinweise und Handlungsempfehlungen der Polizei zu beachten:

- Aufgabe von Lehrkräften und schulischen Bediensteten ist es nicht, die Angaben Dritter auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, insbesondere nicht, auf den Datenträgern der betreffenden Person diese Dateien zu suchen.
- Aus polizeilicher Sicht sind Lehrkräfte und schulische Bedienstete sowie alle Personen, die vom Vorhandensein von kinder- und jugendpornografischem Material Kenntnis erlangen, Zeuginnen oder Zeugen, unabhängig davon, ob diese Personen die entsprechende Datei selbst gesehen haben oder ob ihnen eine andere Person davon berichtet hat.
- Es wird empfohlen, den Sachverhalt in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Polizei zu melden. Die Kontaktaufnahme mit der Polizei kann persönlich, telefonisch mit der örtlichen Polizeidienststelle sowie über den Notruf 110 erfolgen. Weitere notwendige Maßnahmen und Ermittlungen werden sodann durch die Ermittlungsbehörden eingeleitet.
- Haben Lehrkräfte inkriminierte Mobiltelefone, Datenträger oder andere digitale Endgeräte an sich genommen, sollte im Hinblick auf eine eigene mögliche Besitzstrafbarkeit die Polizei unverzüglich über die Inbesitznahme des Datenträgers informiert und dieser der Polizei unmittelbar übergeben werden. Gegebenenfalls kann mit der Polizei auch die Abholung des Gerätes an der Schule vereinbart werden.

Erhalten Lehrkräfte oder schulische Bedienstete zum Beispiel im Rahmen einer Mitgliedschaft in einer Chatgruppe kinder- oder jugendpornografisches Material, sind folgende Hinweise und Handlungsempfehlungen zu beachten:

- Vor dem Hintergrund der Strafbarkeit bei Besitz und Erhalt von kinder- oder jugendpornografischem Material sollte jeglicher Umgang mit den Dateien vermieden werden. Dementsprechend dürfen diese Dateien unter keinen Umständen an Kolleginnen und Kollegen, die Schulleitung, Eltern oder andere Personen weitergeleitet werden. Auch Screenshots dürfen nicht angefertigt werden.
- Im Hinblick auf eine mögliche eigene Besitzstrafbarkeit sollte unverzüglich persönlich die nächste Polizeidienststelle aufgesucht und das digitale Endgerät übergeben werden. Gegebenenfalls kann mit der Polizei auch die Abholung des Geräts an der Schule vereinbart werden. Die Polizei wird vor Ort die nötigen Schritte zur Beweissicherung ergreifen. Im Beisein der Beamtin oder des Beamten werden die inkriminierten Dateien von dem Gerät gelöscht. Das Endgerät wird dabei in der Regel nicht einbehalten.
- Handlungsschritte sowie Fragen der Beweissicherung im Hinblick auf die schulische Dokumentation des Vorfalls sind im Einzelfall mit der Polizei abzustimmen.